

Satzung der DGF

§1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: "Deutsche Guppy-Föderation e.V." in abgekürzter Form,, DGF e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nr. 5439 eingetragen. Eintragungsdatum: 17. Mai 1977
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin
4. Der Verein ist Mitglied im:
„Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde VDA“
„Internationalen Kuratorium Guppy-Hochzucht-IKGH“.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller an Guppy interessierte Züchter auf breiter Basis zum Nutzen der Aquaristik, insbesondere der Guppyzucht.
2. Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele.
3. Durch ständige Kontakte untereinander und durch Vereinsinformationen sollen den Mitgliedern Nachrichten über den Verein, den in- und ausländischen Ausstellungen sowie Kenntnisse der Zucht und Pflege von Fischen und Pflanzen zugeleitet werden.
4. Der Verein befasst sich mit der Erarbeitung von Standard- und Bewertungsregeln sowie der Vermittlung von Zuchttieren.
5. Weitere Aufgaben des Vereins bestehen in der Kontaktpflege mit ausländischen Züchtern und Züchtergruppen, Veranstaltungen von Ausstellungen, sowie den Vereinsmitgliedern die Teilnahme an ausländischen Ausstellungen zu ermöglichen.

§3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied (§10 Abs. 1 der Satzung) abzugeben.
3. Minderjährige müssen zur Beitrittserklärung eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeben.
4. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bei der Kasse oder dem Vereinskonto erfolgt ist.

§4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitig die Abgabe der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied (§10 Abs. 1) erforderlich.

§5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
3. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstandes die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss zu entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand innerhalb vier Wochen nach Beschlussfassung eingeschrieben bekannt gemacht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Tod des Mitgliedes.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche, Schüler, Studenten und Ehepartner erhalten auf den Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung von 50 %
4. Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen.
5. Für das Eintrittsquartal ist der Beitrag voll zu entrichten.

§8 Mitteilungen an die Mitglieder

1. Alle Mitteilungen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift sind wirksam, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind: der Vorstand (§26 BGB), die Mitgliederversammlung und die gebietsansässigen Regionalgruppenleiter.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm, obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann zu seiner Arbeitserleichterung eine unbestimmte Zahl von Mitgliedern zu Referenten ernennen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Das Vorstandsamt eines Mitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§11 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal, möglichst in Verbindung mit der Ausstellung statt.

2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins durchgeführt werden.

§12 Form und Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Die Bekanntgabe der Tagesordnung und der Termin der Versammlung erfolgt in der Vereinsinformation. Die Zusendung dieser Vereinsinformation gilt als Einladung.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der unter Abs. 3 genannten Vereinsinformation.
5. Bei Nichterscheinen der Vereinsinformation erfolgt die Einladung schriftlich durch den Geschäftsführer.

§13 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähige ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14 Beschlussfassung

1. Es wird schriftlich und geheim abgestimmt. Jedes Mitglied erhält im Vorfeld mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Wahlunterlagen. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder erhalten die Möglichkeit per Briefwahl ihre Stimme abzugeben.
2. Die Beschlussfassung ergibt sich aus der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von persönlich anwesenden Mitgliedern und nicht anwesenden Mitgliedern per Briefwahl.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bewirkt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller an der Wahl teilgenommenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterschreibt der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§14 Abs.5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§10 Abs. 1 der Satzung) nach Maßgabe der §47-53 BGB
3. Das Vereinsvermögen fällt an den Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V. gegr. 1911

§17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Berlin, den 21.Februar 2006

gez. Horst Schimmelpfennig

1.Vorsitzender

gez. Günter Tischmann

2. Vorsitzender

gez. Manfred Kugel

Kassierer